

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 82/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

B[REDACTED]-Ba[REDACTED], Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige
Ba[REDACTED] für den öffentlichen Dienst GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Lothar F[REDACTED] und
Dr. Bode K[REDACTED],
L[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Deutsche G[REDACTED]-Hy[REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand, Karl-Heinz Siester,
Herbert Schmuck, Helmut W[REDACTED] und Herbert O[REDACTED],
R[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Winter und Dr. Kreft

am 9. März 1989
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Klägerin
gegen das Urteil des 11. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
26. März 1987 wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und
das Rechtsmittel der Klägerin verspricht im Ergebnis keinen
Erfolg (§ 554 b ZPO).

Als Grundlage für den von der Klägerin erhobenen An-
spruch auf Auskehrung des Versteigerungserlöses durch die
Beklagte kommt nur der der Klägerin abgetretene Rückgewähr-
anspruch der früheren Grundstückseigentümer in Betracht. Das
Berufungsgericht hat jedoch mit zutreffenden Erwägungen dar-
gelegt, daß die Vorausabtretung dieses Rückgewähranspruchs

- 3 -

an dem zwischen der Beklagten und den früheren Grundstückseigentümern vereinbarten Abtretungsverbot im Sinne des § 399 BGB scheitert; die Beklagte hat unstreitig die Abtretung des Rückgewähranspruchs an die Klägerin nicht genehmigt. Das Berufungsgericht nimmt auch zutreffend an, daß die Verweigerung der Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstieß und die Beklagte sich demgemäß auf die Unwirksamkeit der Abtretung berufen kann. Der Umstand, daß die Klägerin mit ihren Grundpfandrechten im Rang hinter die Grundsuld der Beklagten zurückgetreten ist, verpflichtete die Beklagte nicht zur Genehmigung der Abtretung des Rückgewähranspruchs. Wie sich aus dem eigenen Vortrag der Klägerin und den dazu vorgelegten Unterlagen ergibt, hat sie den Rangrücktritt mit den früheren Grundstückseigentümern vereinbart, um diesen eine zusätzliche Finanzierung zu ermöglichen; verpflichtende Absprachen zwischen den Parteien sind in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen. Allein die dingliche Einigung der Parteien über den Rangrücktritt (§ 880 BGB) begründet keine Verpflichtung der Beklagten, der Vorausabtretung des Rückgewähranspruchs an die Klägerin zuzustimmen. Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung, die übrigens auch die Klägerin in ihren Bedingungen sich vorbehält, stand demgemäß im freien Ermessen der Beklagten. Einen Rechtsmißbrauch der Beklagten hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei verneint; die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen der Revision hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet (§ 565 a Satz 1 ZPO).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht im Grundsätzlichen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 70, 299 ff; BGH, Urt. v. 4. Juni 1959 - VII ZR 42/58, WM 1959, 854; v. 25. Oktober 1984



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- IX ZR 142/83, ZIP 1985, 89 ff; v. 3. Dezember 1987
- VII ZR 374/86, NJW 1988, 1210 ff). Die Entscheidung darüber, ob die Berufung auf das Abtretungsverbot ausnahmsweise rechtsmißbräuchlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Merz

Fuchs

Gärtner

Winter

Kreft